Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 894.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Oktober 1824., betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militairabzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß.

Ich finde es in dem Sinne der Militairgesetze völlig begründet, daß ein Soldat nicht ohne den Besitz des National-Militairabzeichens in der 1sten Klasse des Soldatenstandes verbleiben und eben so wenig ein, in der 2ten Klasse befindlicher Soldat das National-Militairabzeichen besitzen oder wenn er in das bürgerliche Verhältniß zurücktritt, die Nationalkokarde tragen kann. Zur Beseitigung der deshalb vorgekommenen Zweifel und zur Ergänzung der Vorschriften über den Verlust des National-Militairabzeichens (Landwehrkreuzes) und die Versetzung in die 2te Klasse, bestimme Ich daher auf Ihren Bericht vom 15ten Februar c.:

1) Mit der Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes ist allemal der Verlust des National-Militairabzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) und eben so mit dem Verlust des National-Militairabzeichens (Landwehrkreuzes) die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes verbunden; von den Militairgerichten also ausdrücklich darauf zu erkennen.
2) Wer durch Erkenntniß der Militairgerichte des National-Militairabzeichens (Landwehrkreuzes) verlustig erklärt worden und vor seinem Rücktritt in das bürgerliche Verhältniß nicht wieder zu dem Besitz dieses Abzeichens gelangt ist, darf im Zivilverhältniß auch die Nationalkokarde nicht tragen.
3) Die Zivilgerichte haben in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner und anderer, dem Zivilgerichtsstande unterworfener Militairpersonen, die Bestimmung ad 1. zu befolgen, zugleich aber auf den Verlust der Nationalkokarde in den Fällen ausdrücklich zu erkennen, wo der Verlust des National-Militairabzeichens nach der Bestimmung ad 1. eintritt, oder wo der Verlust der Kokarde in den darüber gegebenen Verordnungen vorgeschrieben ist.
4) Mit der Wiederverleihung der militairischen Abzeichen an eine Militairperson ist zugleich die Versetzung in die 2te Klasse und der Verlust des Rechts, im Zivilstande die Nationalkokarde zu tragen, für aufgehoben zu erachten; eben so ist mit der Wiederverleihung der Nationalkokarde an eine

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Dezember 1824.)

eine Zivilperson, welche im Militairstande die militairischen Abzeichen verlohren hat, deren Verlust so wie die Versetzung in die 2te Klasse, für aufgehoben anzusehen.

5) Da hiernach die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes immer mit dem Verlust des National-Militairabzeichens verbunden ist, dessen Wiederverleihung nur von Mir verfügt werden kann; so findet die Bestimmung der Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3ten August 1808., wonach die Zurückversetzung in die 1ste Klasse von den Kommandeuren verfügt werden kann, nicht mehr Anwendung.

6) Die Militairbehörden haben in den Entlassungsscheinen derjenigen, welche das National-Militairabzeichen (Landwehrkreuz) verloren und bis zur Entlassung nicht wieder erhalten haben, diesen Verlust ausdrücklich zu bemerken.

7) Zugleich bestimme Ich, daß das unbefugte Tragen der Nationalkokarde, des National-Militairabzeichens, oder des Landwehrkreuzes eben so bestraft werden soll, wie das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen zur Allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 13ten Oktober 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kircheisen und v. Hake

(No. 895.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Oktober 1824., über die, den im Zivildienst angestellten Landwehr-Offizieren obliegende, Verpflichtung, bei ihrer Verheirathung entweder der Zivil- oder Militair-Wittwenkasse beizutreten.

Die Berechtigung, welche den Landwehr-Offizieren durch die Kabinetsorder vom 7ten August 1813. ertheilt ist, bei der Verheirathung, der Offizier-Wittwenkasse beizutreten, kann zwar die, nachher ausgesprochene Verpflichtung der Zivilbeamten zum Beitritt bei der Allgemeinen Wittwenkasse, in Ansehung der, im Zivildienst angestellten Landwehr-Offiziere nicht aufheben, oder dahin beschränken, daß die Letzteren sich dadurch von aller Verpflichtung zum Beitritt bei einer der beiden

beiden Wittwenkassen für entbunden erachten dürfen; um indeß die, den Landwehr-Offizieren in der Kabinetsorder vom 7ten August 1813. ertheilte Begünstigung aufrecht zu erhalten, will Ich auf Ihren Bericht vom 19ten Mai c. nachgeben, daß den, im Zivildienst angestellten Landwehr-Offizieren freigestellt seyn soll, welcher von beiden Wittwenkassen sie beitreten wollen. Ich überlasse Ihnen, danach das Erforderliche anzuordnen. Was den, von Ihnen, dem Minister des Innern hierbei gemachten Antrag betrifft, die Zivil-Wittwenkasse durch Anerkennung des Pensionsrechts der, durch den Krieg entstehenden Wittwen von Landwehr-Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, an den Staat vor möglichen Nachtheilen aus deren Aufnahme sicher zu stellen; so ist dieser Gegenstand bei dem neuen Pensionsreglement näher zu erörtern und zu Meiner Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 18ten Oktober 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

(No. 896.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten November 1824., wegen Ernennung des Landtags-Marschall, Minister Grafen von Alvensleben und resp. Geheimen Staatsraths Niebuhr zu Mitgliedern des Staatsraths.

Den Landtags-Marschall, Minister Grafen von Alvensleben und den Geheimen Staatsrath Niebuhr, habe Ich zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt, und mache Demselben solches mit dem Auftrage bekannt, deren Einführung bei Eröffnung der nächsten Sitzungen zu bewirken.

Berlin, den 5ten November 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 897.) Bekanntmachung des Geheimen Staatsministerii, über den Betrag der von den Zivilbeamten für ihre Frauen zu versichernden Wittwenpension. Vom 12ten November 1824.

Des Königs Majestät haben, durch eine unterm 31sten August d. J. an das Staatsministerium erlassene Allerhöchste Kabinetsorder, die in der früheren Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten Juli 1816. (Gesetzsammlung No. 376.) ausgesprochene allgemeine Verpflichtung der Zivilbeamten, für ihre Frauen bei der Wittwenkasse eine Pension versichern zu lassen, dahin näher zu bestimmen geruhet, daß für die Zukunft diese Versicherung mindestens nach $\frac{1}{5}$ des Besoldungsbetrages geschehe, also bei 500 Rthlr. Einkommen mit 100 Rthlr., bei 2500 Rthlr. und darüber mit 500 Rthlr.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird den Behörden und Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 12ten November 1824.

Geheimes Staats-Ministerium.

Frh. v. Altenstein. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
Graf v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.